Anordnung Nr. 34¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 20. Dezember 1978

§]

- (1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 15. Januar 1979 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anläßlich des 250. Geburtstages von Gotthold Ephraim Lessing.
 - (2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:
 - a) Vorderseite Szenenbild mit Saladin, Nathan und dem Tempelherrn aus dem dramatischen Lehrgedicht "Nathan der Weise", darunter zweizeilig "GOTTHOLD EPHRAIM LESSING". Oben die Jahreszahlen "1729" und "1781".
 - b) Rückseite Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Umschrift "DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK • 1979 20 MARK •".
 - c) Rand
 Glatt, mit vertiefter Inschrift "20 MARK * 20 MARK *
 20 MARK *".

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g.

§3

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1978

Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik K a m i n s k y

1 Anordnung Nr. 33 vom 31. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 38 S. 419) * 1

Anordnung

über die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR

— Chemieberatungsstelle —

vom 15. Dezember 1978

Zur Durchsetzung einer'volkswirtschaftlich effektiven Herstellung und Anwendung von chemischen Rohstoffen, Werkstoffen, Erzeugnissen und Sekundärrohstoffen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 nimmt die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR (nachfolgend Chemieberatungsstelle genannt) ihre Tätigkeit für die Beratung und Kontrolle bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der hohen Materialökonomie bei der Anwendung von chemischen Erzeugnissen auf.

- Chemieberatungsstelle nimmt als nachgeordnetes (2) Die Ministeriums für Chemische Industrie staatliche Organ des Befugnisse des Ministers zur Durchsetzung des wissenschaftvolkswirtschaftlichen lich-technischen Fortschritts und der Effektivität bei der Anwendung von chemischen Erzeugnissen wahr. Sie führt die in dieser Anordnung festgelegten Aufgaben in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Anwendern chemischer Erzeugnisse, mit den wirtschaftsleitenden Organen, mit wissenschaftlich-technischen bilanzierenden Einrichtungen sowie mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen durch. Sie sichert ein enges Zusammenwirken den zentralen staatlichen Organen, insbesondere dem Amt Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und Amt für Preise. Die Verantwortung der für die Anwendung sowie für die Bilanzierung von chemischen Erzeugnissen zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe durch die Tätigkeit der Chemieberatungsstelle nicht berührt.
- (3) Chemische Rohstoffe, Werkstoffe und Erzeugnisse sowie Sekundärrohstoffe (nachfolgend chemische Erzeugnisse genannt) im Sinne dieser Anordnung sind ausgewählte Erzeugnisse, die in einer Nomenklatur des Ministers für Chemische Industrie festgelegt werden.
- (4) In staatlichen Einsatzbestimmungen kann für die Herstellung und Anwendung von chemischen Erzeugnissen' eine Genehmigungspflicht festgelegt werden. Diese Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf bereits in der Produktion befindliche Erzeugnisse.

§ 2

- (1) Die Hersteller, Importeure, Verarbeiter und Anwender von chemischen Erzeugnissen, der Produktionsmittelhandel für chemische Erzeugnisse (nachfolgend Anwender genannt) sowie deren wirtschaftsleitende Organe und die ihnen übergeordneten zentralen staatlichen Organe haben in ihrer Tätigkeit die volkswirtschaftlichen Erfordernisse zur Qualitätssicherung und erhöhung unter dem Gesichtspunkt einer hohen Material-ökonomie und der Anwendung wissenschaftlich begründeter Materialverbrauchsnormen und Standards für den Einsatz von chemischen Erzeugnissen sowie die Bildung optimaler Bestände durchzusetzen. Hierzu ist insbesondere:
- die Anwendung der chemischen Erzeugnisse auf die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Produktion hochwertiger Konsumgüter, die materielle und ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung und die Erhöhung des Exportes zu richten,
- auf die Substitution chemischer Erzeugnisse durch Nutzung einheimischer Rohstoffe, Erzeugnisse und Sekundärrohstoffe Einfluß zu nehmen,
- die volkswirtschaftlich effektive Auswahl von chemischen Erzeugnissen bei Neu- und Weiterentwicklungen von Erzeugnissen, Technologien und Konstruktionen unter Vermeidung ungerechtfertigter Importe zu treffen,
- die Anwendung wissenschaftlich begründeter Materialverbrauchsnormen und Standards für den Einsatz von Chemieerzeugnissen sowie für optimale Bestände durchzusetzen,
- durch Anwendungsgebote und Anwendungsverbote in staatlichen Einsatzbestimmungen auf der Grundlage exakter Untersuchungen der volkswirtschaftlich effektivste Einsatz von chemischen Erzeugnissen zu gewährleisten,
- bei der Errichtung von Anlagen und dem Einsatz von Maschinen und Ausrüstungen die Übereinstimmung mit der planmäßigen wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Produktion und der Bilanzierung von chemischen Erzeugnissen, insbesondere in Form von Rohstoffen zum Betreiben der Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen zu gewährleisten,
- durch die Ausarbeitung langfristiger Konzeptionen Einfluß auf die Sicherung des volkswirtschaftlich effektivsten Werkstoffeinsatzes und der sparsamsten Verwendung von chemischen Erzeugnissen zu nehmen.